

GEMEINDE BALTMANNSWEILER

RICHTLINIEN

Über die

Ablösung von Erschließungsbeiträgen

Vom 17.09.1987

Der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler hat am 17.09.1987 aufgrund § 133 III Baugesetzbuch und § 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

(1) Erschließungsbeiträge können vor Entstehen der Beitragspflicht durch Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Ablösungsvertrages abgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für die Ermittlung des voraussichtlichen Aufwands und für die Berechnung der Beiträge erfüllt sind.

(2) Die Ablösung kann nicht auf einen Teil des Erschließungsbeitrags beschränkt werden. Durch die Ablösung wird der Beitrag im Ganzen abgegolten.

§ 2

(1) Ablösungsbeiträge richten sich nach der Höhe der Beiträge, die sich nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen ergeben würden. Soweit für die Berechnung die erforderlichen Unterlagen und Werte nicht vorhanden sind, wird der Ablösebetrag nach durchschnittlichen Erfahrungswerten durch Schätzung ermittelt.

(2) Für die Ablösung wird ein Abrechnungsgebiet gebildet.

§ 3

(1) Ist der Ablösungsvertrag abgeschlossen, sind Nachforderungen seitens der Gemeinde und Rückforderungen seitens des Ablösungsberechtigten ausgeschlossen.

Die spätere Entstehung einer Beitragspflicht für den Bau neuer selbständiger Erschließungsanlagen ist jedoch nicht ausgeschlossen.

(2) Werden einem Grundstück nach der Ablösung Flächen zugemessen, so kann dafür ein neuer Ablösevertrag abgeschlossen werden, oder es wird ein eigener Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch erhoben.

(3) Die landesrechtlichen Beiträge (Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeiträge), Kostenersätze, Gebühren und Entgelte werden von der Ablösungsvereinbarung nicht berührt.

§ 4

Der Ablösebetrag ist in einer Summe innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zur Zahlung fällig.

§ 5

Für welche Abrechnungsgebiete abgelöst werden darf, bestimmt im Einzelfall der Gemeinderat.

§ 6

Diese Richtlinien treten am 18.09.1987 in Kraft.

Baltmannsweiler, 17.09.1987

Keim

Bürgermeister